

Miet- und Benutzungsordnung für Räume und Inventar der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Miet- und Benutzungsordnung für Räume und Inventar der Stadt Gladbeck beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

1. Die Stadt Gladbeck kann städtische Räume und Inventar an Dritte vermieten, soweit städtische Belange dem nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung kann nicht hergeleitet werden.
2. Vermietbare Räume und vermietbares Inventar sind in der Allgemeinen Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Hierfür ist ein Entgelt (Miet- und Nebenkosten) nach dieser Ordnung zu entrichten.
3. Die Anmietung der Räume kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
Gleiches gilt für den Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

§ 2 – Mietdauer

1. Als Mietdauer gilt der Zeitraum der Nutzung. Hierzu zählen die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Nachbereitungszeit.
2. Städtische Räume können bis 22:00 Uhr angemietet werden.
Im Einzelfall kann die Vermietung bis 01:00 Uhr ausgedehnt werden, soweit der Mieter sich verpflichtet und sicherstellen kann, jedwede Störungen oder Beeinträchtigung Dritter auszuschließen.
3. Eine Mietverlängerung ist nicht für die Stadtgardenhäuser möglich.

§ 3 – Mietantrag, Mietvertrag

1. Der Antrag auf eine Vermietung ist in der Regel mindestens drei Wochen vorher zur Bewertung städtischer Belange an das Amt zu stellen, dem die Verwaltung der Mieträume und des Inventars obliegt.
2. Im Antrag sind anzugeben: der Mieter, die Nutzungszeiten, Inhalt und Ziel von Programmangeboten.
3. Die Überlassung städtischer Räume und städtischen Inventars erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages.
Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

4. Der Mieter hat erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse für den Nutzungszweck eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 4 – Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Stadt Gladbeck ist unbeschadet weiterer Rechte zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn

- der Mieter das festgesetzte Entgelt (Miet- und Nebenkosten) nicht fristgerecht entrichtet hat,
- der Mieter Vertragsbedingungen nicht eingehalten hat,
- erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Stadt Gladbeck geändert wurde,
- Umstände drohen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden herbeiführen können.

2. Der Mieter ist jederzeit berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von zehn Tagen vor dem Nutzungstermin, hat der Mieter nach den Vorschriften der Allgemeinen Entgeltordnung eine Verwaltungspauschale zu entrichten.

3. Bei höherer Gewalt (u. a. Streik, Unwetter) trägt jeder Vertragspartner die eigenen Kosten selbst. Vereinbarte erstattungspflichtige und angefallene Kosten oder Nebenkosten hat der Mieter gleichwohl zu ersetzen.

§ 5 – Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Mieters, Sicherheitsbestimmungen

1. Der Mieter hat sich nach Möglichkeit von der Nutzungsfähigkeit des Mietobjektes zu überzeugen, Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen oder werden bei Vertragsabschluss benannt.

2. Es dürfen nur die vereinbarten Räume mit dem vereinbarten Inventar genutzt werden. Dazu gehören auch Allgemeinflächen und Sanitärräume.

3. Der Mieter hat sich mit dem technischen Inventar vertraut zu machen (u. a. Küchengeräte, Tonanlagen, Lichtsteuerung, Heizungs-/Lüftungssteuerung).

4. Für den Auf- und Abbau des Inventars hat der Mieter grundsätzlich selbst zu sorgen. Ausnahmen werden nach Absprache oder Vorgabe der zuständigen Ämter festgelegt.

Die Mietsache ist nach der Nutzung sofort in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls kann die Stadt Gladbeck dies auf Kosten des Mieters veranlassen.

5. Alle Mietsachen sind pfleglich zu behandeln. Räume, Zuwegungen und Flächen sind besenrein, genutztes Inventar sauber und betriebsfertig zu hinterlassen. Dazu gehört auch die Entsorgung jeglichen Abfalls. Etwaige Sachschäden oder defektes Inventar sind unverzüglich anzuzeigen. Übergebene Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben.

6. Dekorationen und Einbauten in den Räumen bedürfen vorher der Zustimmung der Stadt Gladbeck. Grundsätzlich darf nichts genagelt, geheftet oder geschraubt werden. Danach ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen (Entfernen von Klebebändern, etc.).

7. Die jeweilige Brandschutzordnung des Mietobjektes ist zu beachten.

Fluchtwege sind unverschlossen und unverstellt zu belassen, Feuerschutz- / Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten.

Kabeltrommeln und Lichtschläuche / -girlanden sind stets vollständig abzuwickeln.

Die Verwendung von unverwahrtem Feuer/Licht/pyrotechnischen Gegenständen (ausgenommen Kerzen als Tisch-Dekoration und beheizte Wärmebehälter für Speisen) ist unzulässig.

In der Stadtbücherei ist jegliches offenes Feuer/Licht verboten.

Feuerlöscher und Wandhydranten sind stets freizuhalten.

8. Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten, insbesondere nach 22:00 Uhr.

9. In städtischen Räumen besteht Rauchverbot.

10. In Versammlungsstätten und Räumen, die diesen Einrichtungen durch die Nutzungsart gleichgestellt sind, ist die Sonderbauordnung / Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

Hierzu zählen insbesondere das Bürgerhaus-Ost, die Stadtbücherei und das Studio in der Stadtbücherei.

In diesen Stätten muss insbesondere auf die Einhaltung vorgegebener Podestrie-Aufstellung, Saalpläne für Bestuhlung und Bankett-Bestuhlung, verbunden mit der zulässigen Besucherzahl, geachtet werden.

Bei Bühnenbauten und Bühnendekorationen sowie im Zuschauerraum sind schwerentflammbaren Materialien für Ausstattung, Ausschmückung und Requisiten zu verwenden.

§ 6 - Hausrecht

Der Mieter übt für die Dauer der Nutzung das Hausrecht gegenüber Dritten aus.

Das Hausrecht der Stadt Gladbeck bleibt davon unberührt, die jederzeit das Recht auf Betreten der vermieteten Räume hat. Den Anordnungen der von der Stadt Gladbeck beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

§ 7 – Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte an der Mietsache verursacht werden. Darin sind auch Schäden an Gebäuden, den Einrichtungen oder dem Grundstück einbezogen.

Die Stadt Gladbeck ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und dazu zunächst die Sicherheitsleistung zu nutzen.

2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Benutzung und stellt die Stadt Gladbeck frei von etwaigen Haftungsansprüchen, die von ihm, dritten Personen oder Veranstaltungsbesuchern geltend gemacht werden könnten. Weiterhin verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Gladbeck, deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Die Haftung der Stadt Gladbeck als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Im Übrigen wird die Haftung bei Verletzung vertragsrechtlicher Verpflichtungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Die Stadt Gladbeck übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder von dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderobe.

§ 8 – Geltung anderer Ordnungen, Inkrafttreten

1. Diese Regelungen gelten nicht, soweit besondere Regelungen für die Überlassung von Räumen und Inventar bestehen.

2. Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 01.07.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Miet- und Benutzungsordnung für Räume und Inventar der Stadt Gladbeck vom 27.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05. Dezember 2014

Ulrich Roland
Bürgermeister